

Fachbeitrag Artenschutz

gemäß § 44 BNatSchG

zum Bebauungsplan

„**Gewerbepark Kießling**“

Gemarkung Wirges / Dernbach

Verbandsgemeinde Wirges

Kreis Westerwald



Bearbeitet durch:

FREIRAUMPLANUNG DIEFENTHAL

Achtstruth 3 • 56424 Moschheim

Tel. 02602 / 951588 • Fax 02602 951587

Dipl.-Biogeograph B. Diefenthal

im Januar 2026

Inhalt

1	Einleitung.....	2
1.1	<i>Anlass und Aufgabenstellung.....</i>	<i>2</i>
1.2	<i>Rechtliche Grundlagen.....</i>	<i>3</i>
1.3	<i>Datengrundlage.....</i>	<i>6</i>
1.4	<i>Methode.....</i>	<i>6</i>
1.5	<i>Bestandsbeschreibung.....</i>	<i>7</i>
1.6	<i>Kartierungsergebnisse.....</i>	<i>10</i>
2	Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens	13
2.1	<i>Anlagebedingte Wirkfaktoren.....</i>	<i>13</i>
2.2	<i>Baubedingte Wirkfaktoren.....</i>	<i>13</i>
2.3	<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....</i>	<i>14</i>
3	Relevanzprüfung	15
4	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	15
4.1	<i>Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz.....</i>	<i>15</i>
4.2	<i>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....</i>	<i>16</i>
5.	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten.....	17
5.1	<i>Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	<i>17</i>
5.1.1	<i>Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	<i>17</i>
5.1.2	<i>Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	<i>17</i>
5.2	<i>Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....</i>	<i>21</i>
6	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	31
6.1	<i>Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	<i>31</i>
6.1.1	<i>Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	<i>31</i>
6.1.2	<i>Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	<i>32</i>
6.2	<i>Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....</i>	<i>33</i>
6.3	<i>Keine zumutbare Alternative.....</i>	<i>33</i>
7.	Fazit.....	34

Anhang:

- 1: Ergebnis der Relevanzprüfung
 - 2: Bestandsplan Avifauna (Maßstab 1 : 1.000)
-

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Bereich der Gemarkungsgrenze zwischen Wirges und Dernbach befinden sich ehemals gewerblich genutzte Gebäude und Lagerflächen. Nach Nutzungsaufgabe der hier früher ansässigen Firma „Osmose“ soll durch Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Kießling“ eine sinnvolle Nachnutzung des Gewerbestandortes ermöglicht werden.

Durch die Planung des Bebauungsplanes sollen bauplanungsrechtliche Regelungen mit Darstellung von Baugrenzen und Bestimmungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung festgesetzt werden. Die Baugrenzen orientieren sich weitgehend an den Grenzen der vorhandenen Gebäuden. Die angrenzenden Grünflächen mit Gehölzen und Hochstaudenflächen, sowie die Gewässer im Norden des Plangebietes und der Graben im Westen des Geltungsbereiches bleiben nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes erhalten. Bauflächen sind in diesen Bereichen nicht ausgewiesen.

Eine detaillierte Biotopbeschreibung ist dem Umweltbericht zu entnehmen.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist in der nachfolgenden Abbildung 1 dargestellt. Der Untersuchungsraum umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie die unmittelbar angrenzenden Flächen.

Die Artenschutzprüfung gemäß § 44 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (neu) bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und
 - obwohl keine Verbotstatbestände erfüllt sind, vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG (neu) geprüft.
-

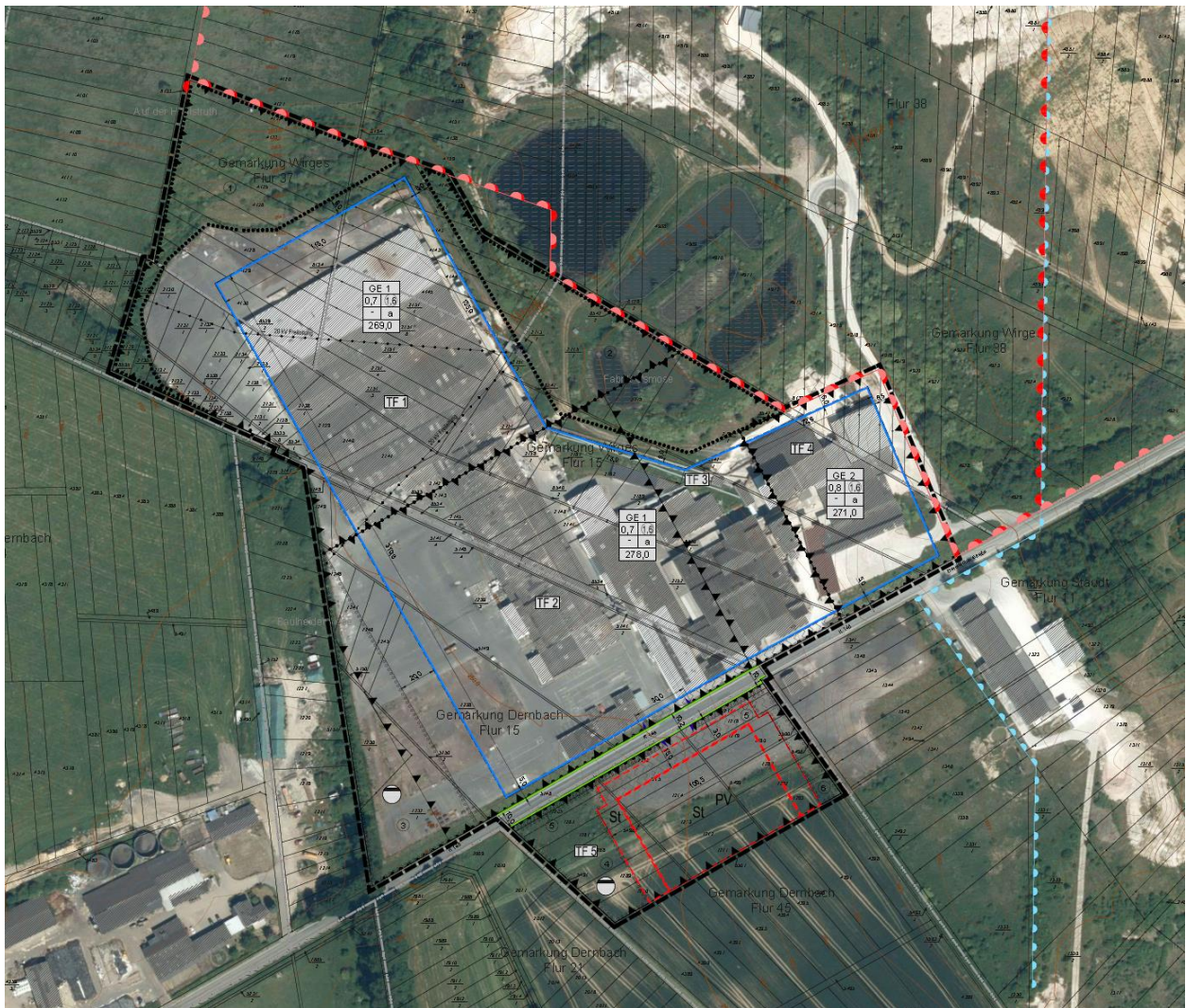


Abbildung 1: Abgrenzung des Bebauungsplanes mit Stand vom Dezember 2025 des Büros „KOCKS Ingenieure“ auf Luftbildbasis (Quelle Luftbild: LANIS der Landesverwaltung, unmaßstäblich)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. 05. 1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. 04. 1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (Inkrafttreten am 01.03.2010) und zuletzt geändert am 19. Juni 2020.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 43 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten **Absatz 5** des § 44 BNatSchG ergänzt:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Absatz 6

Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.“

Entsprechend obigem Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Baumaßnahmen einschlägige Ausnahmevoraussetzung muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeit schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
 - das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.
-

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

1.3 Datengrundlage

Folgende Datengrundlagen wurden für den vorliegenden Artenschutzbeitrag ausgewertet:

- Bestandskartierungen Fauna im Winter 2024 und Sommer 2025
 - 28.12.2024 Avifauna, Rastvögel auf Teichen
 - 05.03.2025 Avifauna, Horstbaumsuche, Habitatstrukturen
 - 29.03.2025 Avifauna, Amphibien
 - 22.04.2025 Avifauna, Amphibien
 - 26.05.2025 Avifauna, Amphibien, Fledermäuse
 - 26.06.2025 Avifauna, Fledermäuse, Reptilien, Tagfalter
 - 24.07.2025 Avifauna, Reptilien, Tagfalter
 - 02.08.2025 Tagfalter
 - 09.08.2025 Avifauna, Reptilien, Tagfalter, Amphibien
 - 20.09.2025 Reptilien, Avifauna
- „Artefakt-Datenbank“ des Landesamtes für Umweltschutz (Abfrage am 13.01.2026)
- Jahresberichte der GNOR von 2004 bis 2020
- Habitatstrukturkartierung durch eigene Begehungen (Sommer bis Herbst 2025)

1.4 Methode

Zur Kartierung der Avifauna im Untersuchungsgebiet wurden von März bis Juni 2025 vier Begehungen des Planungsraumes bei günstigen Wetterbedingungen in den frühen Morgen- oder späten Abendstunden.

Bei der Erfassung der Avifauna wurden revieranzeigende Merkmale von Vögeln nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005) erfasst.

Eine Nachsuche nach Greifvogelhorsten erfolgte in laubfreiem Zustand der Vegetation am 05.03.2025. Es konnten keine Horste innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes festgestellt werden.

Da keine bedeutsamen Rastplätze oder Überwinterungsgebiete im Plangebiet vorhanden sind, wurde eine Zug- und Wintervogelerfassung nicht erforderlich.

Kartierungen zur Erfassung der Tagfaltervorkommen und Reptilien erfolgten bei günstigen Wetterbedingungen. Zur Erfassung der Reptilien wurden neben der optischen Bestandskontrolle auch 10 künstliche Verstecke an geeigneten Standorten im Bereich des Gewerbegebietes mit Lagerplatz und im Randbereich des Parkplatzes südlich der Kreisstraße ausgebracht.

Zusätzlich erfolgten am 26.05.2025 und 26.06.2025 Begehungen mit Fledermausdetektor.

Potentiell mögliche Artvorkommen wurden aus der Habitatstruktur des von der Planung betroffenen Bereiches abgeleitet. Eine Strukturkartierung zur Erfassung der Habitateignung für artenschutzrechtlich relevante Arten erfolgte daher ebenfalls im Zuge der oben genannten Kartierungen. Während der Begehungen wurden alle im Gebiet angetroffenen Arten notiert und den Lebensräumen zugeordnet.

1.5 Bestandsbeschreibung

Der Untersuchungsraum ist überwiegend mit Gebäuden und Lagerflächen bebaut und versiegelt. Nur die Randbereiche zum angrenzenden Offenland mit Wiesen und Ackerflächen sind mit Gehölzen und Hochstauden bewachsen. Teilbereiche der Lagerflächen, sowie der Parkplatz südöstlich der querenden Kreisstraße K148 sind mit Schotter teilversiegelt.

Im Norden des Plangebietes befinden sich Abgrabungsgewässer mit Absetzbecken aus dem angrenzenden Tagebau „Timpel“.



Foto 1: Lagerflächen mit Schwarzdecke im südlichen Randbereich des Plangebietes



Foto 2: Ehemalige Produktionshallen mit Fahrgassen



Foto 3: Hallen mit Brutvorkommen der Rauschwalbe



Foto 4: Kurzrasige Lagerflächen im Umfeld der Produktionshallen



Foto 5: Absetzbecken mit Schilfvegetation im Nordosten des Geltungsbereiches



Foto 6: Stillgewässer im Randbereich des Tagebaus



Foto 7: Geschotterter Parkplatz südlich der Kreisstraße

1.6 Kartierungsergebnisse

Geeignete Habitate mit Vorkommen des Gr. Wiesenknopfes als Wirtspflanze für die beiden Moorbläulingarten (*Maculinea teleius*, *M. nausithuos*) konnten im Plangebiet oder dessen Umgebung nicht nachgewiesen werden. Auch in den Säumen entlang der Lagerflächen und des Parkplatzes sind keine Vorkommen des Gr. Wiesenknopfes vorhanden.

Im Zuge der Kartierungen konnten keine artenschutzrechtlich relevanten Eidechsenarten festgestellt werden. Lediglich eine Waldeidechse konnte im südlichen Randbereich des Parkplatzes nachgewiesen werden.

Es sind außer den größeren Teichen im Randbereich des angrenzenden Tagebaus, keine geeigneten Amphibiengewässer innerhalb des Plangebietes vorhanden. Daher konnten auch keine Reproduktionsstätten festgestellt werden. In den Randbereichen mit Hochstaudenvegetation wurden vereinzelt Vorkommen von Grasfrosch und Erdkröte festgestellt.

Im Untersuchungsraum konnten die nachfolgend aufgeführten artenschutzrechtlich bedeutsamen Arten festgestellt werden. Das Plangebiet wird lediglich als Nahrungshabitat genutzt, Niststandorte konnten nicht nachgewiesen werden. Diese befinden sich potentiell in den umgebenden Gehölzbeständen und Siedlungsflächen, die jedoch von der Maßnahme nicht betroffen sind.

Vögel:

Insgesamt wurden 46 Vogelarten innerhalb des Plangebietes oder unmittelbar angrenzend nachgewiesen.

Brutvorkommen bestehen mit Hausrotschwanz, Haussperling, Amsel, Blaumeise und Kohlmeise an den Gebäuden im Plangebiet. Sie nutzen Nischen oder Mauerspalt als Niststandort. Innerhalb der großen Hallen sind Brutvorkommen der Rauschwalbe vorhanden. Auch der Turmfalke hielt sich regelmäßig an Gebäudestrukturen auf und es wird vermutet, dass er hier einen Nistplatz besitzt. Brutplätze der Mehlschwalbe konnten an den Gebäuden nicht festgestellt werden.

Neben Brutvorkommen an den Gebäuden, werden die Gehölzbestände und Hochstaudensäume im Randbereich des Plangebietes von zahlreichen Arten, wie Goldammer, Zilpzalp, Zaunkönig und Sumpfrohrsänger als Brutstandort genutzt.

Die Gewässer im angrenzenden Tagebau und deren Uferbereiche werden von der Stockente, der Blessralle und dem Teichrohrsänger als Brutgebiet genutzt.

Daneben treten zahlreiche Arten wie zum Beispiel Dohle, Elster, Grauspecht, Grünspecht, Star und Rabenkrähe als Nahrungsgast im Plangebiet auf. Sie nutzen dabei die kurzrasigen Lager- und Parkplatzflächen als Nahrungshabitat. Greifvögel wie Rotmilan und Schwarzmilan konnte nur mit Überflügen über dem Plangebiet festgestellt werden.

Die Feldlerche und der Feldschwirl konnten in den angrenzenden Offenlandflächen und Hochstaudenfluren außerhalb des Plangebietes festgestellt werden.

Fledermäuse:

Zwergfledermaus

Innerhalb des Untersuchungsraums konnte nur die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) auf Nahrungsflügen nachgewiesen werden. In den Gebäuden des Plangebietes bestehen günstige Strukturen für die Anlage von Fledermausquartieren. Größere

Hallenkomplexe werden jedoch eher nicht genutzt. Innerhalb der Gebäude konnten keine Fledermausflüge nachgewiesen werden. Geeignete Höhlen, die als Winterquartiere für Fledermäuse dienen können, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Gehölzbestände im Umfeld des Plangebietes, stellen dabei Leitlinienstrukturen für die Nahrungsflüge dar.

Es finden sich keine besonnten Standorte, die für das Vorkommen der Zauneidechse oder Schlingnatter geeignet wären, da die Ackerflächen nicht als Lebensraum geeignet sind.

Das Vorkommen der Haselmaus ist aufgrund fehlender Gehölzbestände innerhalb der bebauten Flächen ausgeschlossen. Lediglich in den Randbereichen finden sich geeignete Gehölzlebensräume für die Art. Diese Strukturen sind aber nicht von der Planung betroffen und können daher weiter als Lebensraum genutzt werden.

Mit dem Vorkommen der Wildkatze ist aufgrund der Störungsintensität im Plangebiet nicht zu rechnen.

Amphibien:

In den Gewässern des angrenzenden Tagebaus sind Vorkommen des Kammmolches vorhanden. Im Bereich der aktuellen Abbauf Flächen im Norden des Tagebaus sind auch Vorkommen der Gelbbauchunke vorhanden. Diese Vorkommen liegen aber außerhalb der Wirkbereiches der Planung.

Sonstige planungsrelevante Artvorkommen konnten nicht im Plangebiet festgestellt werden.

2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Durch die geplante bauliche Folgenutzung ist damit zu rechnen, dass Veränderungen wie Umbauten oder sogar Abriss von Gebäuden stattfindet. Davon können Niststätten von Vogelarten oder Fledermausquartiere betroffen sein.

Die vorhandenen Biotopstrukturen im Umfeld des Gewerbestandortes bleiben nahezu vollständig erhalten, da keine Baufenster in diesen Bereichen ausgewiesen werden und Festzungen zum Erhalt oder zur Neupflanzung von Gehölzen im Bebauungsplan vorgesehen sind. Diese Lebensraumstrukturen für Vogelarten bleiben daher auch nach Umsetzung der Planung erhalten.

2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme / Biotopverlust

Die Fläche des Bebauungsplanes beträgt ca. 10,4 ha. Davon sind bereits ca. 3,2 ha mit Gebäuden bebaut und ca. 3,7 ha als Lagerplatz genutzt. Da sich die Ausweisung von Baugrenzen auf bereits bebaute oder versiegelte Flächen beschränkt, werden keine zusätzlichen Biotopverluste durch die Ausweisung des Bebauungsplanes verursacht. Lediglich in Randbereichen ist damit zu rechnen das Böschungflächen neu modelliert werden und die hier vorhandene Vegetation für die Herstellung von Umfahrungen entfällt.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Durch die geplante Bauflächenerweiterung werden keine zusammenhängenden Biotopflächen zerschnitten.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Während der Bauzeit ist mit Beeinträchtigung von Biotopflächen im Bauumfeld durch die zeitlich begrenzte Bautätigkeit und den daraus resultierenden Lärmemissionen und Bewegungsunruhen zu rechnen.

Lärmimmissionen

Zusätzliche Lärmimmissionen sind während der Bauzeit durch die Bautätigkeit zu erwarten.

Erschütterungen

Durch den Betrieb der Baumaschinen ist mit zusätzlichen Erschütterungen während der Bauzeit zu rechnen. Diese werden vorwiegend durch Bodenverdichtungsmaßnahmen verursacht.

Strukturverlust

Durch den Umbau, den Abriss, oder sonstige bauliche Maßnahmen können Niststätten von Vogelarten oder Quartierstandorte von Fledermäusen betroffen sein.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die bisherige Nutzung, ist nicht damit zu rechnen, dass betriebsbedingt eine Mehrbelastung durch die Folgenutzung entsteht.

3 Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes nachgewiesen wurde. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind oder nicht nachgewiesen werden konnten, werden nicht betrachtet.

Aus den Arten, die aufgrund der Angaben in der ARTeFAKT-Liste des Landesamtes für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, werden im Rahmen einer **Relevanzprüfung** zusätzlich diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In der Tabelle im Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind, bzw. im Plangebiet nachgewiesen wurden (Avifauna, Fledermäuse).

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

V 1 Rodungszeiten

Gehölze dürfen in der Zeit vom 1. März bis 30. September gemäß § 39 BNatSchG nicht beseitigt werden. Die Maßnahme dient zur Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit Beeinträchtigung der im Untersuchungsraum vorhandenen Vogelarten während der Brutzeiten. Die Rodung und Baufeldräumung ist daher außerhalb dieser Zeit durchzuführen. Zur Vermeidung einer Besiedlung der gefälltten Gehölze durch Vogelarten (z. B. Rotkehlchen, Zaunkönig) ist das Rodungsmaterial einschließlich der Äste, unmittelbar nach der Rodung, spätestens aber vor Einsetzen der Nestbauphase im März, aus dem Baufeld zu beseitigen. Nur Gehölzreste, die dauerhaft innerhalb der Gehölzfläche verbleiben können, müssen nicht beseitigt werden.

V 2 Gebäudekontrolle

Vor Beginn von Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahmen an vorhandenen baulichen Anlagen, sind Kontrollen auf Vorkommen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von besonders geschützten Arten durchzuführen. Es sind die Vorgaben des § 24 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) zu beachten. Sollten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch die geplante Baumaßnahme betroffen sein, sind Maßnahmen zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder zur Umsiedlung vor Durchführung der Baumaßnahme umzusetzen.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität²) sind **nicht** erforderlich.

² Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.“

5. Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In der Bestandskartierung wurden keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Projektes nachgewiesen. Auch sind aufgrund der Biotoptypenausstattung des Untersuchungsraumes keine Arten zu erwarten.

5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Tagfalter

Im Rahmen der Bestandskartierung wurden keine Tagfalterarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Auch sind aufgrund der Biotoptypenausstattung und der Nutzung als Gewerbestandort keine Arten zu erwarten. Es konnten keine Artnachweise planungsrelevanter Arten im Sommer 2025 erbracht werden.

Amphibien:

Im Rahmen der durchgeführten Kartierungen konnten keine Vorkommen von Arten mit artenschutzrechtlicher Relevanz innerhalb der geplanten Gewerbefläche festgestellt werden. Es sind auch keine geeigneten Laichgewässer innerhalb der Bauflächen vorhanden. Vorkommen des Kammmolches sind in den Teichen der angrenzenden Tagebaufläche vorhanden. Diese Gewässer bleiben aber auch nach Umsetzung der geplanten Nutzung als Gewerbepark erhalten. Durch die vorgesehene gewerbliche Nutzung sind daher keine Amphibienlebensräume von besonders geschützten Arten betroffen. Es ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Amphibien durch die Planung zu rechnen.

Reptilien

Im Rahmen der Bestandskartierung wurden keine Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Auch sind aufgrund der Biotoptypenausstattung und der für diese Art ungünstigen Habitatstrukturen keine Vorkommen artenschutzrechtlich bedeutsamer Reptilienarten zu erwarten.

Haselmaus

Ein Vorkommen der Art kann aufgrund fehlender geeigneter Gehölzbestände ausgeschlossen werden. Vorkommen von beerenreichen Sträuchern sind im Baufeld nicht vorhanden. Geeignete Habitatstrukturen im nördlichen Randbereich des Bebauungsplanes bleiben erhalten.

Fledermäuse

Geeignete Habitatstrukturen für Fledermausquartiere der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) wie z. B. Gebäude sind im Plangebiet vorhanden. Die Zwergfledermaus kommt zur Nahrungssuche im Plangebiet vor. Konkrete Nachweise zur Quartiernutzung liegen aber nicht vor. Die Art nutzt häufig Siedlungsbereiche als Nahrungshabitat, so dass davon ausgegangen werden kann, dass durch die Planung kein Verlust an Nahrungshabitaten erfolgt. Quartierstandorte sind innerhalb der Gewerbebauten möglich. Eine Kontrolle auf Vorkommen ist daher vor Durchführung von Baumaßnahmen erforderlich.

In nachfolgender Tabelle werden die Tierarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	S 1	3	*

RL RLP	Rote Liste Rheinland-Pfalz	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		4	potenziell gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
		V	Arten der Vorwarnliste
RL D	Rote Liste Deutschland 1		vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		R	Arten mit geografischer Restriktion
		V	Art der Vorwarnliste
		*	Art ungefährdet
		D	Daten defizitär

Einzelartbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

S 1
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz „Die Zwergfledermaus ist eine Gebäudefledermaus, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch im Siedlungsbereich als Kulturfolger vorkommt. Als Jagdgebiete dienen Gehölzbestände in Gewässernähe, Kleingehölze sowie Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartig aufgelockerte Gehölzbestände aufgesucht. Die individuellen Aktionsräume sind bis zu 1,5 km ² groß, bei einer durchschnittlichen Jagdgebietsgröße von 19 ha. Die Jagdgebiete können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Die Tiere jagen in einer Höhe von 2-6 m, z.T. bis über 20 m im freien Luftraum entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen sowie unter Straßenlaternen. Die Nahrung besteht v.a. aus Mücken, Kleinschmetterlingen und anderen kleinen Fluginsekten, seltener aus Käfern, Hautflüglern oder Zikaden. Als Sommerquartiere werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, hinter Wandverkleidungen und Verschalungen, in Mauerspalteln oder Rollladenkästen. Baumhöhlen sowie Fledermaus- und Vogelkästen werden bisweilen von den Männchen bewohnt. Die Weibchenkolonien bestehen meist aus 10-50, selten aus mehr als 100 Tieren. Dabei nutzen sie häufig mehrere Quartiere im Verbund, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11-12 Tage hin und her wechseln. Ab Mitte Juni bringen die Weibchen meist zwei Junge pro Jahr zur Welt. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Zu den auffälligsten Verhaltensweisen der Zwergfledermäuse gehören „Invasionen“, bei denen die Tiere im Spätsommer in großer Zahl ausschwärmen und bei der Erkundung geeigneter Quartiere auch in Gebäude einfliegen. Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden (z.B. Wohnhäuser, Kirchen, Schlösser) sowie unterirdische Quartiere in Kellern, Stollen Kasematten etc. bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren überwintern. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km zurück. Zwergfledermäuse sind in ganz Deutschland verbreitet und fast überall die häufigste Fledermausart.“ ² Die Art ist in nahezu ganz Rheinland-Pfalz verbreitet. In den kühleren Lagen wie z.B. dem hohen Westerwald ist die Art dagegen seltener verbreitet. Verbreitungslücken bestehen vor allem im nordöstlichen Hunsrück, in der Saarländisch-Pfälzischen Muschelkalkplatte, in Rheinhessen, dem Süderbergland, dem Taunus und dem Oberen und Hohen Westerwald. Die Art gilt in Rheinland-Pfalz als gefährdet.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Während der Kartierung im Jahr 2025 wurden mehrere Nachweise jagender Zwergfledermäuse an den Gehölzsäumen im Randbereich des Gewerbestandortes erbracht (Detektorbegehung). Quartiere wurden nicht festgestellt, können aber an oder in den Gebäuden vorhanden sein. Eine gezielte Erfassung erfolgte für die Art nicht. <u>Abgrenzung der lokalen Population:</u> Die Nachweise im Gebiet sind jagende Individuen, deren lokale Populationen in den angrenzenden Siedlungsbereichen liegen. <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> Es wird von einem guten (B) Erhaltungszustand ausgegangen. In der kontinentalen Region besteht ein günstiger Erhaltungszustand.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V 2 Gebäudekontrolle vor Baumaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

² Quelle: Naturschutz-Fachinformationssystem NRW

S 1
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <u>Betriebsbedingt</u> sind keine Verluste der Art zu erwarten Anlage- oder <u>baubedingte</u> direkte Verluste von Zwergfledermäusen sind nicht zu erwarten, wenn keine Quartierstandorte von der Baumaßnahme betroffen sind. Der Nachweis ist durch die Maßnahme V2 zu erbringen.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Sommerquartiere oder Wochenstuben können in den Gebäuden bestehen, da die Art Quartiere in Gebäuden nutzt.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch Baumaßnahmen der Verlust von Sommerquartieren in den betroffenen Gebäuden verursacht wird, da die Art Quartiere in Gebäuden nutzt. Sollten Quartierstandorte betroffen sein, sind diese zu ersetzen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V2 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

In nachfolgender Tabelle werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet nachgewiesen und relevant sind.

Tabelle 2: Vorkommen der im Plangebiet relevanten europäischen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet
Amsel	<i>Turdus merula</i>	V1			Vorkommen in den Gewerbeflächen mit Nistplätzen an Gebäuden
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V1			Vorkommen in den Gewerbeflächen mit Nistplätzen an Gebäuden
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	V1			Vorkommen im Plangebiet mit Nistplätzen an Gebäuden (z. B. Mauerlöcher)
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V2	3		Vorkommen im Plangebiet mit Nistplätzen an Gebäuden (z. B. Mauerlöcher)
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	V1			Vorkommen in den Gewerbeflächen mit Nistplätzen an Gebäuden
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	V1			Vorkommen im Plangebiet mit Nistplätzen an Gebäuden (z. B. Mauerlöcher)
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V3	3	V	Vorkommen in den Gewerbeflächen mit Nistplätzen in den Hallen
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V4	V	3	Vorkommen im Plangebiet mit Nistplätzen an Gebäuden (z. B. Mauerlöcher)
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V1			Vorkommen in den Gewerbeflächen mit potentiellm Nistplatz an Gebäuden

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

RL D	Rote Liste Deutschland	1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		R	Arten mit geografischer Restriktion
		V	Art der Vorwarnliste

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Feldgehölzbrüter, Siedlungsbewohner) zusammengefasst - es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

Gruppenbezogene Beurteilung für nicht gefährdete Arten:

Das Projekt sieht die Nutzung des Plangebietes als Gewerbestandort vor. Die angeführten Vogelarten nutzen die vorhandenen Gebäude als Niststandort. Durch Baumaßnahmen können Verluste von Niststätten entstehen.

Gildenbezogene Beurteilung für nicht gefährdete Arten

V1
Gruppe: Gebäudebrüter: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Kohlmeise (<i>Paus major</i>), Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)
Bestandsdarstellung Bei den angeführten Vogelarten handelt es sich um ungefährdete und ubiquitäre Arten, deren Autökologie und Verbreitung nicht näher beschrieben wird.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die aufgeführten Arten besiedeln die Gebäude innerhalb des Untersuchungsraumes. Eine genaue Revierkartierung erfolgte für die euryöken Arten nicht. Ubiquitäre / ungefährdete Vogelarten der Siedlungsflächen sind in Rheinland-Pfalz nahezu flächendeckend zu finden. Die oben genannten Vogelarten sind insbesondere in Ortschaften und deren Umfeld zu finden. Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten als "sehr häufig vorkommend" eingestuft werden können (Häufigkeitsabschätzung)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze außerhalb der Brutsaison der Arten V2 Gebäudekontrolle vor Baumaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Gebäudekontrolle (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V2). Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Da die Gebäude nach Abschluss der Baumaßnahme wieder besiedelt werden können, ist durch von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko auszugehen.

V1

Gruppe: Gebäudebrüter:

Amsel (*Turdus merula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Kohlmeise (*Paus major*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Ein Verlust von (potentiellen) Brutstätten einzelner Individuen der Gebäudebrüter ist nicht auszuschließen. Da jedoch ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die ungefährdeten Arten in der näheren Umgebung vorhanden sind, bleibt die ökologische Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Aufgrund der Kontrolle von Gebäuden vor Durchführung von Baumaßnahmen kann eine Störung von Niststätten vermieden werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: **V1, V2** artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

V2
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie Die Art ist ein typischer Bewohner der Ortschaften und Siedlungsflächen, wobei er zahlreiche Lebensräume wie Gärten, Hecken, Parks und Baugebiete als nutzt. Der Haussperling besiedelt ganzjährig vor allem Städte und Dörfer, aber auch einzelne Höfe oder Gebäude, bevorzugt mit Nutztierhaltungen. Als Nahrungsgeneralist werden hauptsächlich Sämereien oder andere Pflanzenbestandteile sowie tierische Anteile genutzt. Nestlinge werden fast ausschließlich mit Wirbellosen versorgt.</p> <p>Hauptgefährdungen des Haussperlings sind der Verlust von Brutmöglichkeiten durch Modernisierung von Gebäuden (z. B. Verschließung von Brutnischen) und Technisierung der landwirtschaftlich genutzten Anlagen (u. a. Ställe). Auch schon besetzte Brutplätze sind durch aktive Zerstörung gefährdet. Hinzu kommen Rückgang der Arthropodennahrung zur Jungenaufzucht oder Körnernahrung durch Biozideinsatz, Ausräumung der Landschaft, Umstellung und Intensivierung des landwirtschaftlichen Anbaus.</p> <p>Gefährdungsursachen: Hauptgefährdungen des Haussperlings sind der Verlust von Brutmöglichkeiten durch Modernisierung von Gebäuden (z. B. Verschließung von Brutnischen) und Technisierung der landwirtschaftlich genutzten Anlagen (u. a. Ställe). Auch schon besetzte Brutplätze sind durch aktive Zerstörung gefährdet. Hinzu kommen Rückgang der Arthropodennahrung zur Jungenaufzucht oder Körnernahrung durch Biozideinsatz, Ausräumung der Landschaft, Umstellung und Intensivierung des landwirtschaftlichen Anbaus.</p> <p>Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Die Art weist flächendeckende Bestände in Siedlungen mit hoher Dichte auf. Sie fehlt lokal nur in ausgeräumten Agrarlandschaften und geschlossenen Waldarealen, wo keine Häuser vorkommen.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Art nutzt die Gebäude des Plangebietes als Niststandort.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Es liegen mehrere Nachweise aus dem Plangebiet und zahlreiche Nachweise aus vorhandenen Daten im Naturraum vor. Das Plangebiet weist eine gute Habitatqualität und eine mittlere Störungsintensität durch die gewerbliche Nutzung auf. Der Erhaltungszustand wird als gut (B) eingestuft.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten auch im weiteren Umfeld des Plangebietes und in geeigneten Lebensräumen des Westerwaldes regelmäßig als Brutvogel anzutreffen ist (Häufigkeitsabschätzung).</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze außerhalb der Brutsaison der Arten V2 Gebäudekontrolle vor Durchführung von Baumaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>

V2

Haussperling (*Passer domesticus*)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Tötungen und Verletzungen von im Eingriffsbereich lebenden Haussperlingen können durch die Vermeidungsmaßnahmen V2 vermieden werden.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Für den Haussperling wurden mehrere Brutreviere im Plangebiet festgestellt. Durch die notwendig werdende Vermeidungsmaßnahme V2 (Gebäudekontrolle) wird ein Verlust von Nistplätzen vermieden. Es stehen auch weiterhin geeignete Strukturen zur Anlage von Nistplätzen an den Gebäuden oder in umgebenden Siedlungsflächen zur Verfügung. Somit bleibt die ökologische Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Aufgrund der Kontrolle von Gebäuden vor Durchführung von Baumaßnahmen kann eine Störung von Niststätten vermieden werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: **V1, V2** artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

V3
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie Die Rauchschwalbe ist in Mitteleuropa ein ausgesprochener Kulturfolger. Sie brütet in Dörfern, aber auch in städtischen Lebensräumen (u.a. Gartenstadt, Kleingärten, Blockrandbebauung, Innenstadt), wobei mit zunehmender Verstädterung die Siedlungsdichte stark abnimmt. Vereinzelt kommt sie auch im siedlungsfernen Offenland unter Gewässer überspannenden kleinen Brücken vor. Die größte Dichte erreicht sie an Einzelgehöften und in stark bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung. Von besonderer Bedeutung sind offene Viehställe. Nahrungshabitate findet sie über reich strukturierten, offenen Grünflächen (Feldflur, Grünland, Grünanlagen) und über Gewässern im Umkreis von 50 m um den Neststandort.</p> <p>Gefährdungsursachen: Der Rückgang von Nistmöglichkeiten und die illegale Zerstörung der Nester sind eine Hauptgefährdungsursache. Neuere geschlossene Ställe und Scheunen bieten den Vögeln keine Einflugmöglichkeiten mehr. Und die Vögel haben es immer schwerer, eine geeignete Stelle für ihre Nester zu finden. Das zweite schwerwiegende Problem ist der dramatische Rückgang der Insekten. Außerdem finden die Tiere immer seltener offene lehmige Bodenstellen, um Material für den Nestbau zu sammeln, da Feldwege asphaltiert oder geschottert werden.</p> <p>Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Die Art kommt flächendeckend in landwirtschaftlichen Gebieten vor. Verbreitungslücken bestehen nur in großen Waldgebieten und modernen Wohnsiedlungen.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Art nutzt die großen Hallen als Ersatz für Viehställe und kommt hier mit mehreren Brutpaaren (ca. 10-15 Bp.) vor.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Es liegen mehrere Nachweise aus dem Plangebiet und zahlreiche Nachweise aus vorhandenen Daten im Naturraum vor. Das Plangebiet weist eine mäßig gute Habitatqualität und derzeit eine geringe Störungsintensität durch die Aufgabe der gewerblichen Nutzung auf. Der Erhaltungszustand wird als gut (B) eingestuft.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten auch im weiteren Umfeld des Plangebietes und in geeigneten Lebensräumen des Westerwaldes regelmäßig als Brutvogel anzutreffen ist (Häufigkeitsabschätzung).</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze außerhalb der Brutsaison der Arten V2 Gebäudekontrolle vor Durchführung von Baumaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>

V3

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Tötungen und Verletzungen von Individuen können durch die Vermeidungsmaßnahmen V2 vermieden werden.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Für die Art wurden mehrere Brutpaare in den Gebäuden des Plangebietes festgestellt. Durch die notwendig werdende Vermeidungsmaßnahme V2 (Gebäudekontrolle) wird ein Verlust von besetzten Nistplätzen vermieden. Vor Beseitigung der Niststätten sind geeignete Ersatzstrukturen für die Nutzung als Brutstätte zu schaffen. Dies ist in Abstimmung mit den Fachbehörden umzusetzen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Aufgrund der Kontrolle von Gebäuden vor Durchführung von Baumaßnahmen kann eine Störung von Niststätten vermieden werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: **V1, V2** artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

V4
Star (Sturnus vulgaris)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie Der Star lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, wobei er vor allem ihre Randbereiche bevorzugt. Ferner hält er sich in Feldgehölzen, Streuobstflächen, Parks und Friedhöfen sowie in Gartenanlagen aller Art, auch in Weinbergen, und Alleen auf. Als Höhlenbrüter ist er auf Naturhöhlen an Bäumen angewiesen, nimmt aber auch gerne künstliche höher hängende Nisthöhlen an. Zur Nahrungssuche benötigt der Star teils kurzrasige Flächen wie Viehweiden oder auch Sportrasen, aber auch Obstanlagen, fruchtende Hecken, Gebüsche und Weinberg-Anlagen. Oft ist er im Winter in Trupps an Fütterungsplätzen zu beobachten. Höhlenbrüter, mit Tendenz zur Koloniebildung. Als Neststandort bevorzugt er Spechthöhlen und natürliche Baumhöhlen, im Siedlungsbereich auch in Nischen an Mauern und Dächern.</p> <p>Gefährdungsursachen: Stare wurden in der Vergangenheit als Schädlinge im Wein- und Obstbau gezielt verfolgt. Zudem wirken sich die intensivierte Landwirtschaft sowie der Verlust von Bruthöhlen negativ auf die Art aus. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Vogelschutzbericht 2019“ des BfN: abnehmend</p> <p>Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Der Star ist in Rheinland-Pfalz ein regelmäßiger und häufiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in allen Landesteilen von Rheinland-Pfalz. Die meisten Brutvögel verlassen das Bundesland im Winter Richtung Südwesten. Durchzügler und Wintergäste aus anderen, meist nordöstlichen kalten Regionen nutzen vornehmlich die milderen Niederungsgebiete in Rheinland-Pfalz.</p> <p>Erhaltungszustand RLP: ungünstig /schlecht (U2)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Star ist mit zwei Brutrevieren im Plangebiet an Gebäuden vertreten. Die Art tritt auch häufig als Nahrungsgast im Plangebiet auf.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Es liegen mehrere Nachweise aus dem Plangebiet und zahlreiche Nachweise aus vorhandenen Daten im Naturraum vor. Das Plangebiet weist eine gute Habitatqualität und eine mittlere Störungsintensität durch die gewerbliche Nutzung auf. Der Erhaltungszustand wird als gut (B) eingestuft.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten auch im weiteren Umfeld des Plangebietes und in geeigneten Lebensräumen des Westerwaldes regelmäßig als Brutvogel anzutreffen ist (Häufigkeitsabschätzung).</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze außerhalb der Brutsaison der Arten V2 Gebäudekontrolle vor Durchführung von Baumaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>

V4

Star (Sturnus vulgaris)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Tötungen und Verletzungen von im Eingriffsbereich lebenden Staren können durch die Vermeidungsmaßnahmen V2 vermieden werden.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Für den Star wurden zwei Brutreviere im Plangebiet festgestellt. Durch die notwendig werdende Vermeidungsmaßnahme V2 (Gebäudekontrolle) wird ein Verlust von Nistplätzen vermieden. Es stehen auch weiterhin geeignete Strukturen zur Anlage von Nistplätzen an den Gebäuden oder in umgebenden Gehölzen und Siedlungsflächen zur Verfügung. Somit bleibt die ökologische Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Aufgrund der Kontrolle von Gebäuden vor Durchführung von Baumaßnahmen kann eine Störung von Niststätten vermieden werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: **V1, V2** artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmeveraussetzungen** erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

Da für keine Art eine Ausnahmeprüfung erforderlich ist, ist auch der Nachweis der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nicht erforderlich.

6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind nicht im Untersuchungsraum vorhanden.

6.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 5.1.2 zusammengefasst:

- Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
- Auswirkung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Art

Tab. 4: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Artname		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Formblatt)	aktueller Erhaltungszustand in der biogeographischen Region RLP	Vorhabensbedingte Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art in der biogeographischen Region
deutsch	wissenschaftlich			
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	- (S1)	günstig FV	keine Verschlechterung

- X Verbotstatbestand erfüllt
 - Verbotstatbestände sind nicht erfüllt,

Erhaltungszustand in BRD / Rheinland-Pfalz:

- FV günstig;
- U1 unzureichend;
- U2 schlecht;
- xx unbekannt

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 5.2 zusammengefasst:

- Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
- Auswirkung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Art

Tabelle 5: Verbotstatbestände für die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Artennamen		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Formblatt)	Vorhabensbedingte Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art in der bio- geographischen Region
deutsch	wissenschaftlich		
Amsel	Turdus merula	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Bachstelze	Motacilla alba	- *1 (V4)	keine Verschlechterung
Blaumeise	Cyanistes caeruleus	- *1 (V3)	keine Verschlechterung
Haussperling	Passer domesticus	- *1 (V2)	keine Verschlechterung
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Kohlmeise	Parus major	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	- *1 (V3)	keine Verschlechterung
Star	Sturnus vulgaris	- *1 (V4)	keine Verschlechterung
Turmfalke	Falco tinnunculus	- *1 (V1)	keine Verschlechterung

X Verbotstatbestand erfüllt

- *1 Verbotstatbestände sind zwar nicht erfüllt, es werden jedoch vorsorglich die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen geprüft

6.3 Keine zumutbare Alternative

Da Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig sind, ist auch kein Nachweis zu erbringen, dass es keine zumutbare Alternative gibt, die zu keiner oder einer geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führt.

7. Fazit

Durch die vorgesehene Nutzung des Plangebietes des Bebauungsplans „Gewerbepark Kießling“ in den Gemarkungen Wirges und Dernbach werde bisher als gewerbliche Flächen genutzte Gebäude und Lagerplätze baurechtlich geordnet. Die vorhandenen Biotopstrukturen in den Randbereichen des Bebauungsplanes mit Gehölzen und Absetzbecken aus dem Tagebau bleiben erhalten.

Eine Rodung von Gehölzen ist zur Umsetzung des Projektes nicht erforderlich.

Für alle im Gebiet verbreiteten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist auf der Grundlage der bisher vorliegenden Informationen nicht zu erwarten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Beachtung der beschriebenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfüllt werden.

Daher sind für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie die Verbotstatbestände gem. Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie nicht einschlägig.

Die Verbotstatbestände des Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie sind bei allen europäischen Vogelarten bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen nicht einschlägig.

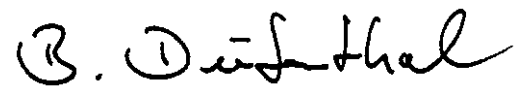
Teilweise werden die Gebäude derzeit von mehrere Gebäude Brüter und auch der Rauchschnalbe als Neststandort genutzt. Im Zuge von geplanten Baumaßnahmen ist daher eine Bestandskontrolle vor Durchführung der Baumaßnahme auf Vorkommen von Niststätten erforderlich. Daraus können sich zusätzliche erforderliche Maßnahmen zum Erhalt von Niststätten ergeben. Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V1, die eine Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit vorsieht und der Gebäudekontrolle vor Durchführung von Baumaßnahmen nach den Bestimmungen des § 24 LNatSchG RLP, sind die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 (Fang, Entnahme, Störung, Verletzung, Tötung von Individuen) nicht erfüllt.

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2).

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass durch den Eingriff zwar einzelne Individuen ubiquitärer und häufiger Vogelarten durch Veränderung oder Beseitigung von Lebensraumelementen und -funktionen betroffen sind, die **Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind aber nicht erfüllt**. Die Populationen der betroffenen Arten verbleiben aufgrund der zu erwartenden Projektauswirkungen und der vorhandenen Ausweichbiotope sowie die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Durchführung des Projektes in einem günstigen Erhaltungszustand.

Bearbeitung:

Moschheim, Januar 2026



Dipl.-Biogeograph B. Diefenthal

Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG) IN DER FASSUNG VOM 12.12.2007,

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUERE SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (AbI. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (AbI. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur

ARBEITSKREIS FLEDERMAUSSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ (1992): Rote Liste der bestandsgefährdeten Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera) in Rheinland-Pfalz - Vorschlag einer Neufassung. Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, 6,4: S. 1051-1063. Landau.

BAUER, H.-G., WITT, K. et al. (2002): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. Überarbeitete 3. Fassung 31.12.2001. In: Berichte Vogelschutz 39: S. 13-60

BAUER, H.-G., et al. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. überarbeitete Auflage. Wiesbaden

BOYE, P., HUTTERER, R. & BENKE, H. (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: S. 33-39.

BRAUN, M., A. KUNZ & L. SIMON (1992): Rote Liste der in Rheinland-Pfalz bestandsgefährdeten Brutvogelarten (Stand 31.06.1992). Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, 6,4: S. 1065-1073. Landau.

DOERPINGHAUS, A., Eichen, C., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J. und Schröder, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (2011): Leitfaden Fledermäuse und Straßenverkehr. Bestandserfassung–Wirkungsprognose–Vermeidung / Kompensation. Entwurf Stand 10/2010. Teilbericht zum Forschungsprojekt FE02.0256/2004/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung „Quantifizierung und Bewältigung verkehrsbedingter Trennwirkungen auf Fledermauspopulationen als Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie“. Trier / Bonn.

FROELICH & SPORBECK (2007): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz. Unveröff. Gutachten erstellt i. A. des LBM Koblenz.

GNOR, (Hrsg.) (2005): Ornithologischer Jahresbericht 2004. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 33. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2006): Ornithologischer Jahresbericht 2005. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 34. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2008): Ornithologischer Jahresbericht 2006. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 38. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2008): Ornithologischer Jahresbericht 2007. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 39. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2011): Ornithologischer Jahresbericht 2008/2009. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 42. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2020): Ornithologischer Jahresbericht 2016 - 2019. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 51. Landau

GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19–67

KIELER INSTITUT für Landschaftsökologie (2009): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

KIEFER, A. & U. SANDER (1993): Auswirkungen von Straßenbau und Verkehr auf Fledermäuse. Eine vorläufige Bilanzierung und Literaturlauswertung. Naturschutz und Landschaftsplanung 25,6: S. 211-216.

LANDESBETRIEB Straßen und Verkehr LBM (2005): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz.

LANDESBETRIEB Straßen und Verkehr LBM (2006/2008): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz.

MÜLLER, A. (2001): Verkehrswege. In: RICHARZ, K., E. BEZZEL & M. HORMANN (Hrsg.): Taschenbuch für Vogelschutz. Wiebelsheim. S. 263-275.

PETERSEN, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

RECK, Herden, Rasmus & Walter (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf frei lebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume – Grundlagen und Konventionen vorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG.- Angewandte Landschaftsökologie Heft 44:125-151; BfN (Hrsg.) Bonn.

RECK et al. (2001): Tagungsergebnis: Empfehlungen zur Berücksichtigung von Lärmwirkungen in der Planung (UVP, FFH-VU, § 8 BNatSchG, § 20 BNatSchG.- Angewandte Landschaftsökologie Heft 44:153-160; BfN (Hrsg.) Bonn.

RYSLAVY, T. et. al. (Hrsg.) (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020, in Berichte zum Vogelschutz 57, S. 13-112

SCHRÖDER, S. (1994): Untersuchung zweier Verkehrswege hinsichtlich der Mortalität von Wirbeltieren unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Biotoptypen. Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, 7,2: S. 433-461. Landau.

SIMON, L. et. al. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland Pfalz, Mainz

SÜDBECK, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K.; Sudfeld, C. Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SÜDBECK, P. et al. 2007: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung in: Berichte zum Naturschutz Bd. 44 S. 23ff,

Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

Artenschutzrechtliches Gutachten gem. § 44 BNatSchG: **europäisch geschützte Arten** gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet

Auswertung TK 25 Montabaur (5512)						Relevanz für den Wirkraum						
"Gewerbepark Kießling", VG Wirges	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTEFAKT (LANIS)	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>Legend: n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>Legend: AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
5512	AMP	FFH	bgA	Geburtshelferkröte	sN	x			v	n		Die vorhandenen Tümpel im angrenzenden Tagebau sind als Lebensraum für die Art nur geeignet. Bisher liegen keine Nachweise zum Vorkommen der Art im PPlanungsraum vor. Die Gewässer stehen aber auch nach Umsetzung des Projektes weiterhin als Lebensraumpotential zur Verfügung. Eine Beeinträchtigung potentiell geeigneter Lebensräume und Artvorkommen ist daher nicht gegeben.
5512	AMP	FFH	bgA	Gelbbauchunke	sN	x	x	n				Kein geeigneter Gewässerlebensraum (temporäre vegetationsfreie Kleingewässer) vorhanden. Nachweise liegen aus der angrenzenden Tagebaufläche "Timpel" vor. Diese Bereiche sind nicht von der Planung betroffen.
5512	AMP	FFH	bgA	Kammolch	sN	x	x	v	v	n		Vorkommen der Art wurden in den Gewässern der angrenzenden Tagebaufläche nachgewiesen. Durch die Planung sind die Gewässer nicht betroffen und stehen daher auch weiterhin als Lebensraum zur Verfügung. Eine Beeinträchtigung der Art ist nicht gegeben, da auch die Landlebensräume im Umfeld der Gewässer erhalten bleiben.
5512	AMP	FFH	bgA	Kreuzkröte	sN	x	x	n				Kein geeigneter Gewässerlebensraum (temporäre vegetationsfreie Kleingewässer) vorhanden. Nachweise liegen aus der angrenzenden Tagebaufläche "Timpel" vor. Diese Bereiche sind nicht von der Planung betroffen.

Auswertung TK 25 Montabaur (5512)							Relevanz für den Wirkraum					
"Gewerbepark Kießling", VG Wirges	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTeFAKT (LANIS)	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
5512	AMP	FFH	bgA	Laubfrosch	sN	x			n			Die vorhandenen Gewässer im angrenzenden Tagebau sind als Lebensraum für die Art potentiell geeignet. Bisher liegen kleine Nachweise zum Vorkommen vor. Durch die Planung sind die Gewässer nicht betroffen und stehen daher auch weiterhin als Lebensraumpotential zur Verfügung.
5512	AVI		bgA	Amsel	sN	x	x	v	v	(v)	Die Art kommt zur Nahrungssuche im Plangebiet vor. Niststätten sind an den Gebäuden im Plangebiet vorhanden. Vor Durchführung von Baumaßnahmen sind daher die Bestimmungen des § 24 LNatSchG zu beachten.	
5512	AVI		bgA	Bachstelze	sN	x	x	v	v	(v)	Niststätten sind an den Gebäuden im Plangebiet vorhanden. Vor Durchführung von Baumaßnahmen sind daher die Bestimmungen des § 24 LNatSchG zu beachten.	
5512	AVI	EG	bgA	Baumfalke	sN	x		v	(v)	n	Vorkommen im Bereich des Offenlandes mit Feldgehölzen potentiell möglich. Ein Nachweis konnte jedoch nicht erbracht werden. Ebenfalls ist kein Nachweis aus dem Umfeld des Projektraumes vorhanden.	
5512	AVI		bgA	Baumpieper	sN	x		v	(v)	n	Ein Vorkommen der Art in den angrenzenden Gehölzflächen ist potentiell möglich. Nachweise konnten durch die Kartierung nicht erbracht werden. Diese Gehölzflächen bleiben im Zuge der Planung nahezu vollständig erhalten. Eine Beeinträchtigung der Art ist daher nicht zu erwarten.	
5512	AVI	BAV	bgA	Bekassine	sN	x		n			keine geeigneten Lebensräume (ausgedehntes Feuchtgrünland, Offenland) im Untersuchungsraum vorhanden.	
5512	AVI			Bergfink			x	n			Geeignete Lebensräume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Art tritt nur gelegentlich als Wintergast in unserer Region auf.	
5512	AVI		bgA	Birkenzeisig	sN	x		n			besiedelt Vorgärten in Siedlungsbereichen, Vorkommen im Projektraum daher nicht wahrscheinlich.	

Auswertung TK 25 Montabaur (5512)							Relevanz für den Wirkraum					
"Gewerbepark Kießling", VG Wirges	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTeFAKT (LANIS)	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
5512	AVI		bgA	Blässhuhn	sN	x		x	v	v	n	Die Art brütet an den Gewässern im angrenzenden Tagebau. Diese Gewässer bleiben erhalten. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.
5512	AVI		bgA	Blaumeise	sN	x		x	v	v	(v)	Niststätten sind an den Gebäuden im Plangebiet vorhanden. Vor Durchführung von Baumaßnahmen sind daher die Bestimmungen des § 24 LNatSchG zu beachten.
5512	AVI		bgA	Bluthänfling	sN	x		x	v	v	n	Die Art kommt in den angrenzenden Gehölzflächen im Umfeld des Gewerbestandortes als Brutvogel vor. Diese Bereiche bleiben nahezu vollständig erhalten. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.
5512	AVI		bgA	Braunkehlchen	sN	x			n			Kein geeigneter Lebensraum (extensiv genutzte Offenlandflächen) im Plangebiet vorhanden.
5512	AVI		bgA	Buchfink	sN	x		x	v	v	n	Die Art kommt in den angrenzenden Gehölzflächen im Umfeld des Gewerbestandortes als Brutvogel vor. Diese Bereiche bleiben nahezu vollständig erhalten. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.
5512	AVI		bgA	Buntspecht	sN	x			n			Es sind keine geeigneten Waldflächen, die als Brutgebiet dienen könnten, im Plangebiet vorhanden. Eine Beeinträchtigung der Art ist daher nicht gegeben.
5512	AVI		bgA	Dohle	sN	x		x	v	v	n	Die Art kommt zur Nahrungssuche im Plangebiet vor. Niststätten sind nicht vorhanden.
5512	AVI		bgA	Dorngrasmücke	sN	x		x	v	v	n	Die Art kommt in den angrenzenden Gehölzflächen im Umfeld des Gewerbestandortes als Brutvogel vor. Diese Bereiche bleiben nahezu vollständig erhalten. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.
5512	AVI		bgA	Drosselrohrsänger				x	v	n		Nur als seltener Durchzügler an den Gewässern im angrenzenden Tagebau auftretend. Es ist keine Beeinträchtigung gegeben.

Auswertung TK 25 Montabaur (5512)							Relevanz für den Wirkraum					
"Gewerbepark Kießling", VG Wirges	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTeFAKT (LANIS)	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
5512	AVI		bgA	Eichelhäher	sN	x			n			Es sind keine geeigneten Waldflächen, die als Brutgebiet dienen könnten, im Plangebiet vorhanden. Eine Beeinträchtigung der Art ist daher nicht gegeben.
5512	AVI	BAV	bgA	Eisvogel	sN	x			n			Es sind keine Nachweise aus dem Plangebiet vorhanden. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten. Potenziell sind vorkommen im angrenzenden Tagebauf möglich. Diese Flächen bleiben aber unverändert erhalten.
5512	AVI		bgA	Elster	sN	x	x	v	v	n		Die Art tritt regelmäßig als Nahrungsgast im Plangebiet auf. Niststätten konnten nicht festgestellt werden. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.
5512	AVI		bgA	Erlenzeisig	sN	x		v	(v)	n		Vorkommen während des Winters im Planungsgebiet potentiell entlang des Grabenrandes mit Erlen möglich. Da die Art nur als Durchzügler vorkommt sind keine Beeinträchtigungen von Brutstätten zu erwarten
5512	AVI		bgA	Feldlerche	sN	x	x	v	n			Brutvorkommen konnten in den angrenzenden Offenlandbereichen außerhalb des Plangebietes nachgewiesen werden. Diese Standorte werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Veränderungen im Bereich des Parkplatzes im Südosten des Plangebietes wirken sich nicht erheblich auf den Lebensraum aus.
5512	AVI		bgA	Feldschwirl	pV	x	x	v	n			Vorkommen der Art konnten in Bereichen außerhalb des Plangebietes festgestellt werden. Diese Bereiche werden nicht durch die Planung beeinträchtigt.
5512	AVI		bgA	Feldsperling	sN	x		v	n			Im Zuge der Kartierungen konnten keine Nachweise der Art erbracht werden. Potenziell geeignete Lebensraumstrukturen im Randbereich des Plangebietes bleiben erhalten.
5512	AVI		bgA	Fichtenkreuzschnabel		x		n				Es sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen mit Nadelwaldbeständen im Plangebiet vorhanden.

Auswertung TK 25 Montabaur (5512)							Relevanz für den Wirkraum					
"Gewerbepark Kießling", VG Wirges	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTeFAKT (LANIS)	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK												
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FlEM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5512	AVI		bgA	Fitis	sN	x		x	v	v	n	Die Art kommt in den angrenzenden Gehölzflächen im Umfeld des Gewerbestandortes als Brutvogel vor. Diese Bereiche bleiben nahezu vollständig erhalten. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.
5512	AVI	BAV	bgA	Flussregenpfeifer	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Fließgewässer mit Kiesbänken) im Untersuchungsraum vorhanden
5512	AVI		bgA	Gartenbaumläufer	sN	x			n			Im Zuge der Kartierungen konnten keine Nachweise der Art erbracht werden. Potenziell geeignete Lebensraumstrukturen im Randbereich des Plangebietes bleiben erhalten.
5512	AVI		bgA	Gartengrasmücke	sN	x		x	v	v	n	Die Art kommt in den angrenzenden Gehölzflächen im Umfeld des Gewerbestandortes als Brutvogel vor. Diese Bereiche bleiben nahezu vollständig erhalten. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.
5512	AVI		bgA	Gartenrotschwanz	sN	x			n			Es sind keine geeigneten Lebensräume wie zum Beispiel strukturreiche Gärten oder Parklandschaften im Plangebiet vorhanden. Eine Beeinträchtigung der Art ist daher nicht zu erwarten.
5512	AVI		bgA	Gebirgsstelze	sN	x			n			Es sind keine geeigneten Gewässerlebensräume im Plangebiet vorhanden.
5512	AVI		bgA	Gimpel	sN	x		x	v	v	n	Die Art kommt in den angrenzenden Gehölzflächen im Umfeld des Gewerbestandortes als Brutvogel vor. Diese Bereiche bleiben nahezu vollständig erhalten. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.
5512	AVI		bgA	Girlitz	sN	x			n			Im Zuge der Kartierungen konnten keine Nachweise der Art erbracht werden. Potenziell geeignete Lebensraumstrukturen im Randbereich des Plangebietes bleiben erhalten.
5512	AVI		bgA	Goldammer	sN	x		x	v	v	n	Die Art kommt in den angrenzenden Gehölzflächen im Umfeld des Gewerbestandortes als Brutvogel vor. Diese Bereiche bleiben nahezu vollständig erhalten. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.

Auswertung TK 25 Montabaur (5512)										Relevanz für den Wirkraum		
"Gewerbepark Kießling", VG Wirges	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTeFAKT (LANIS)	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
5512	AVI	BAV	bgA	Grauammer		x			n			Es sind keine geeigneten Lebensräume (extensiv genutztes, ausgedehntes, offenes Feldgelände mit erhöhten Singwarten in klimatischen Gunsträumen) im Plangebiet vorhanden.
5512	AVI		bgA	Graureiher			x		v	n		Die Art tritt nur als Nahrungsgast an den Gewässern des Tagebaus auf. Die Gewässer bleiben erhalten. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.
5512	AVI		bgA	Grauschnäpper	sN	x			n			Es sind keine geeigneten Waldlebensräume im Plangebiet vorhanden. eine Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden.
5512	AVI	BAV	bgA	Grauspecht	sN	x	x		v	v	n	Die Art kommt selten zur Nahrungssuche im Plangebiet vor. Niststätten sind nicht vorhanden. Geeignete Nahrungshabitate stehen auch nach Umsetzung des Projektes im Plangebiet zur Verfügung. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.
5512	AVI		bgA	Grünfink	sN	x			v	(v)	n	Im Zuge der Kartierungen konnten keine Nachweise der Art erbracht werden. Potenziell geeignete Lebensraumstrukturen im Randbereich des Plangebietes bleiben erhalten.
5512	AVI	BAV	bgA	Grünspecht	sN	x	x		v	v	n	Die Art kommt nur zur Nahrungssuche im Plangebiet vor. Niststätten sind nicht vorhanden. Geeignete Nahrungshabitate stehen auch nach Umsetzung des Projektes im Plangebiet zur Verfügung. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.
5512	AVI	EG	bgA	Habicht	sN	x			v	(v)	n	Potenziell als Nahrungsgast im Gebiet vorkommend. Niststandorte sind nicht vorhanden. Das Plangebiet kann auch weiterhin als Nahrungshabitat genutzt werden. Es konnten keine Vorkommen der Art im Zuge der Kartierung festgestellt werden.
5512	AVI	BVA	bgA	Haselhuhn		x			n			Es sind keine geeigneten Niederwaldstrukturen im Projektraum vorhanden. Gilt in RLP als ausgestorben.

Auswertung TK 25 Montabaur (5512)							Relevanz für den Wirkraum					
"Gewerbepark Kießling", VG Wirges	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTeFAKT (LANIS)	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
5512	AVI		bgA	Haubenmeise	sN	x			n			Es sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen mit Nadelwaldbeständen im Plangebiet vorhanden.
5512	AVI		bgA	Haubentaucher	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (See, Weiher) im Untersuchungsraum vorhanden
5512	AVI		bgA	Hausrotschwanz	sN	x		x	v	v	(v)	Niststätten sind an den Gebäuden im Plangebiet vorhanden. Vor Durchführung von Baumaßnahmen sind daher die Bestimmungen des § 24 LNatSchG zu beachten.
5512	AVI		bgA	Hausperling	sN	x		x	v	v	(v)	Niststätten sind an den Gebäuden im Plangebiet vorhanden. Vor Durchführung von Baumaßnahmen sind daher die Bestimmungen des § 24 LNatSchG zu beachten.
5512	AVI		bgA	Heckenbraunelle	sN	x		x	v	v	n	Die Art kommt in den angrenzenden Gehölzflächen im Umfeld des Gewerbestandortes als Brutvogel vor. Diese Bereiche bleiben nahezu vollständig erhalten. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.
5512	AVI	EG	bgA	Heidelerche	sN	x			n			Die Art besiedelt Kahlfächen und größere Lichtungen in Waldflächen sowie ausgedehnte Heideflächen als Lebensraum. Aus dem Plangebiet liegen keine Nachweise zum Vorkommen vor. Potentiell geeignete Standorte sind im Plangebiet nicht vorhanden.
5512	AVI		bgA	Hohltaube	sN	x			n			Es sind keine geeigneten Waldflächen als Lebensraum für die Art im Plangebiet vorhanden.
5512	AVI		bgA	Kernbeißer	sN	x			n			Es sind keine geeigneten Waldflächen oder Gärten als Lebensraum für die Art im Plangebiet vorhanden.
5512	AVI	BAV	bgA	Kiebitz	sN	x			n			Es sind keine geeigneten Lebensräume (ausgedehntes Offenland) im Untersuchungsraum vorhanden.
5512	AVI		bgA	Klappergrasmücke	sN	x			v	(v)	n	Im Zuge der Kartierungen konnten keine Nachweise der Art erbracht werden. Potenziell geeignete Lebensraumstrukturen im Randbereich des Plangebietes bleiben erhalten.

Auswertung TK 25 Montabaur (5512)							Relevanz für den Wirkraum					
"Gewerbepark Kießling", VG Wirges	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTeFAKT (LANIS)	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
5512	AVI		bgA	Kleiber	sN	x			n			Es sind keine geeigneten Waldflächen oder Gärten als Lebensraum für die Art im Plangebiet vorhanden.
5512	AVI		bgA	Kleinspecht	sN	x			n			Innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen wie zum Beispiel Auwälder oder strukturreiche Gärten vorhanden.
5512	AVI		bgA	Kohlmeise	sN	x	x	v	v	(v)		Niststätten sind an den Gebäuden im Plangebiet vorhanden. Vor Durchführung von Baumaßnahmen sind daher die Bestimmungen des § 24 LNatSchG zu beachten.
5512	AVI	EG	bgA	Kranich	sN	x			n			nur auf dem Durchzug im Gebiet als Überflieger vorkommend, keine bekannten Rastplätze im Untersuchungsraum vorhanden
5512	AVI		bgA	Krickente			x	v	n			Nur als seltener Durchzügler an den Gewässern im angrenzenden Tagebau auftretend. Es ist keine Beeinträchtigung gegeben.
5512	AVI		bgA	Kuckuck	sN	x	x	v	n			Die Art kommt gelegentlich an den Gewässern im Schilfbestand des angrenzenden Tontagebaus vor. Diese Bereiche sind nicht von der Planung betroffen. Eine Beeinträchtigung der Art ist daher nicht zu erwarten.
5512	AVI		bgA	Mauersegler	sN	x	x	v	v	n		Niststätten sind an den Gebäuden im Plangebiet möglich, konnten aber im Zuge der Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Vor Durchführung von Baumaßnahmen sind daher die Bestimmungen des § 24 LNatSchG zu beachten.
5512	AVI	EG	bgA	Mäusebussard	sN	x	x	v	v	n		Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat. Diese Funktion bleibt auch nach Umsetzung des Projektes erhalten, da die Art im Umfeld genügend Brutmöglichkeiten findet.

Auswertung TK 25 Montabaur (5512)							Relevanz für den Wirkraum					
"Gewerbepark Kießling", VG Wirges	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTeFAKT (LANIS)	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
5512	AVI		bgA	Mehlschwalbe	sN	x		x	v	v	n	Niststätten sind an den Gebäuden im Plangebiet möglich, konnten aber im Zuge der Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Vor Durchführung von Baumaßnahmen sind daher die Bestimmungen des § 24 LNatSchG zu beachten.
5512	AVI		bgA	Misteldrossel	sN	x			v	(v)	n	Im Zuge der Kartierungen konnten keine Nachweise der Art erbracht werden. Potenziell geeignete Lebensraumstrukturen im Randbereich des Plangebietes bleiben erhalten.
5512	AVI	BAV	bgA	Mittelspecht	sN	x			n			Es sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen, wie zum Beispiel Eichenwälder, im Plangebiet vorhanden.
5512	AVI		bgA	Mönchsgrasmücke	sN	x		x	v	v	n	Die Art kommt in den angrenzenden Gehölzflächen im Umfeld des Gewerbestandortes als Brutvogel vor. Diese Bereiche bleiben nahezu vollständig erhalten. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.
5512	AVI		bgA	Nachtigall			x		n			Es sind keine geeigneten Lebensräume (Auwälder) im Untersuchungsraum vorhanden.
5512	AVI		bgA	Neuntöter	sN	x			v	(v)	n	Im Zuge der Kartierungen konnten keine Nachweise der Art erbracht werden. Potenziell geeignete Lebensraumstrukturen im Randbereich des Plangebietes bleiben erhalten.
5512	AVI		bgA	Orpheusspötter			x		v	(v)	n	Im Zuge der Kartierungen konnten keine Nachweise der Art erbracht werden. Potenziell geeignete Lebensraumstrukturen im Randbereich des Plangebietes bleiben erhalten.
5512	AVI		bgA	Rabenkrähe	sN	x		x	v	v	n	Die Art nutzt das Plangebiet als Nahrungshabitat. Da die Art auch innerhalb von Siedlungsflächen zur Nahrungssuche auftritt, kann des Plangebiet auch weiterhin als Nahrungshabitat genutzt werden.
5512	AVI	BAV	bgA	Raubwürger	sN	x			n			Es konnten keine Vorkommen im Projektraum nachgewiesen werden.

Auswertung TK 25 Montabaur (5512)							Relevanz für den Wirkraum					
"Gewerbepark Kießling", VG Wirges	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTeFAKT (LANIS)	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
5512	AVI		bgA	Rauchschwalbe	sN	x		x	v	v	(v)	Niststätten sind in den großen Hallen vorhanden. Vor Durchführung von Baumaßnahmen sind daher die Bestimmungen des § 24 LNatSchG zu beachten.
5512	AVI	EG	bgA	Rauhfußkauz		x			n			Die Art besiedelt überwiegend alte, reich strukturierte Nadelwälder und Mischwälder, auch Buchenwälder mit gutem Höhlenangebot (Schwarzspechthöhlen). Geeignete Lebensräume sind nicht im Plangebiet vorhanden.
5512	AVI		bgA	Rebhuhn	sN	x			v	(v)	n	Im Zuge der Kartierungen konnten keine Nachweise der Art erbracht werden. Potenziell geeignete Lebensraumstrukturen im Randbereich des Plangebietes bleiben erhalten.
5512	AVI		bgA	Reiherente	sN	x		x	v	n		Nur als seltener Durchzügler an den Gewässern im angrenzenden Tagebau auftretend. Es ist keine Beeinträchtigung gegeben.
5512	AVI		bgA	Ringeltaube	sN	x		x	v	v	n	Die Art kommt in den angrenzenden Gehölzflächen im Umfeld des Gewerbestandortes als Brutvogel vor. Diese Bereiche bleiben nahezu vollständig erhalten. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.
5512	AVI		bgA	Rohrammer	sN	x			v	(v)	n	Potenziell geeignete Lebensraumstrukturen bestehen an den Gewässerrändern in der angrenzenden Tagebaufläche. Diese Bereiche sind nicht von der Planung nicht betroffen. Nachweise der Art konnten jedoch im Zuge der Kartierungen nicht festgestellt werden.
5512	AVI		bgA	Rotkehlchen	sN	x		x	v	v	n	Die Art kommt in den angrenzenden Gehölzflächen im Umfeld des Gewerbestandortes als Brutvogel vor. Diese Bereiche bleiben nahezu vollständig erhalten. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.

Auswertung TK 25 Montabaur (5512)							Relevanz für den Wirkraum					
"Gewerbepark Kießling", VG Wirges	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTeFAKT (LANIS)	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
5512	AVI	EG	bgA	Rotmilan	sN	x		x	v	v	n	Keine Brutplätze im Untersuchungsraum vorhanden. Es konnten nur gelegentliche Überflüge festgestellt werden. Es ist keine Beeinträchtigung zu erwarten, da Nahrungsflächen in der Umgebung vorhanden sind und der Planungsraum auch weiterhin zur Nahrungssuche genutzt werden kann. Niststätten sind im Umfeld des Plangebietes nicht bekannt.
5512	AVI	EG	bgA	Schleiereule	sN	x			v	(v)	n	Keine Brutplätze im Untersuchungsraum vorhanden. Potenzielle Nutzung des Untersuchungsraums als Nahrungshabitat. Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da weitere Nahrungsflächen in der Umgebung vorhanden sind.
5512	AVI		bgA	Schwanzmeise	sN	x			v	(v)	n	Im Zuge der Kartierungen konnten keine Nachweise der Art erbracht werden. Potenziell geeignete Lebensraumstrukturen im Randbereich des Plangebietes bleiben erhalten.
5512	AVI		bgA	Schwarzkehlchen	sN	x		x	v	v	n	Die Art kommt in den angrenzenden Hochstaudenflächen im Umfeld des Gewerbestandortes vor. Diese Bereiche bleiben nahezu vollständig erhalten. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.
5512	AVI	EG	bgA	Schwarzmilan	sN	x		x	v	v	n	Keine Brutplätze im Untersuchungsraum vorhanden. Es konnten nur gelegentliche Überflüge festgestellt werden. Es ist keine Beeinträchtigung zu erwarten, da Nahrungsflächen in der Umgebung vorhanden sind und der Planungsraum auch weiterhin zur Nahrungssuche genutzt werden kann. Niststätten sind im Umfeld des Plangebietes nicht bekannt.
5512	AVI	BAV	bgA	Schwarzspecht	sN	x			n			Es sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen wie zum Beispiel naturnah Buchenwälder im Plangebiet vorhanden. Eine Beeinträchtigung der Art ist daher nicht gegeben.

Auswertung TK 25 Montabaur (5512)							Relevanz für den Wirkraum					
"Gewerbepark Kießling", VG Wirges	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTeFAKT (LANIS)	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
5512	AVI	EG	bgA	Schwarzstorch	pV	x			v	(v)	n	Die Art konnte bisher im Zuge der Kartierungen nicht im Plangebiet oder dessen Umfeld nachgewiesen werden. Potenziell bestehen jedoch geeignete Nahrungshabitate im Umfeld des Plangebietes. Durch die vorgesehene Planung ist keine Beeinträchtigung zu erwarten, da die Nahrungshabitate auch weiterhin bestehen bleiben .
5512	AVI	EG	bgA	Silberreiher		x			n			Ein Vorkommen der Art ist im Plangebiet nicht zu erwarten, da entsprechende nährstoffreiche kurzschürige Nahrungshabitate im Winter fehlen. Potentiell geeignete Lebensraumstrukturen im Umfeld des Plangebietes, bleiben weiterhin erhalten.
5512	AVI		bgA	Singdrossel	sN	x			v	(v)	n	Im Zuge der Kartierungen konnten keine Nachweise der Art erbracht werden. Potenziell geeignete Lebensraumstrukturen im Randbereich des Plangebietes bleiben erhalten.
5512	AVI		bgA	Sommergoldhähnchen	sN	x			v	(v)	n	Im Zuge der Kartierungen konnten keine Nachweise der Art erbracht werden. Potenziell geeignete Lebensraumstrukturen im Randbereich des Plangebietes bleiben erhalten.
5512	AVI	EG	bgA	Sperber	sN	x			v	(v)	n	Die Art kommt potentiell als Nahrungsgast im Plangebiet vor. Im Baumbestand des Plangebietes konnten keine Horste der Art festgestellt werden. Es ist daher keine Beeinträchtigung zu erwarten.
5512	AVI		bgA	Star	sN	x	x		v	v	(v)	Niststätten sind an den Gebäuden im Plangebiet vorhanden. Vor Durchführung von Baumaßnahmen sind daher die Bestimmungen des § 24 LNatSchG zu beachten.
5512	AVI	EG	bgA	Steinkauz	sN	x			n			Es sind keine geeigneten Lebensräume (weitflächige, extensiv genutzte Offenlandflächen mit Kopf- und Obstbäumen) im Plangebiet vorhanden. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.

Auswertung TK 25 Montabaur (5512)							Relevanz für den Wirkraum					
"Gewerbepark Kießling", VG Wirges	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTeFAKT (LANIS)	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK												
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5512	AVI		bgA	Stieglitz	sN	x		x	v	v	n	Die Art kommt in den angrenzenden Gehölzflächen im Umfeld des Gewerbestandortes als Brutvogel vor. Diese Bereiche bleiben nahezu vollständig erhalten. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.
5512	AVI		bgA	Stockente	sN	x		x	v	v	n	Die Art brütet an den Gewässern im angrenzenden Tagebau. Diese Gewässer bleiben erhalten. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.
5512	AVI		bgA	Sumpfröhre	sN	x			v	(v)	n	Im Zuge der Kartierungen konnten keine Nachweise der Art erbracht werden. Potenziell geeignete Lebensraumstrukturen im Randbereich des Plangebietes bleiben erhalten.
5512	AVI		bgA	Sumpfröhre	sN	x		x	v	v	n	Die Art kommt in den angrenzenden Hochstaudenflächen im Umfeld des Gewerbestandortes vor. Diese Bereiche bleiben nahezu vollständig erhalten. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.
5512	AVI		bgA	Tannenhäher	sN	x			n			Es sind keine geeigneten Lebensräume (Nadelwälder) im Planungsraum vorhanden. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.
5512	AVI		bgA	Tannenmeise	sN	x			n			Es sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen mit Nadelwaldbeständen im Plangebiet vorhanden.
5512	AVI	BAV	bgA	Teichhuhn	sN	x			v	(v)	n	Potenziell geeignete Gewässer mit Röhrichtbeständen an den Ufern sind im angrenzenden Tagebau vorhanden. Diese Lebensräume bleiben auch nach Umsetzung des Projektes erhalten. Eine Beeinträchtigung der Art ist daher nicht zu erwarten.
5512	AVI		bgA	Teichröhre	sN	x		x	v	v	n	Die Art brütet an den Gewässern im angrenzenden Tagebau. Diese Gewässer bleiben erhalten. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.
5512	AVI		bgA	Trauerschnäpper	sN	x			n			Es sind keine geeigneten Waldflächen im Plangebiet vorhanden, die als Lebensraum geeignet wären.

Auswertung TK 25 Montabaur (5512)										Relevanz für den Wirkraum		
"Gewerbepark Kießling", VG Wirges	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTeFAKT (LANIS)	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
5512	AVI		bgA	Türkentaube	sN	x			n			Es sind keine geeigneten Lebensräume (Halboffenland, Ortslagen) im Untersuchungsraum vorhanden.
5512	AVI	EG	bgA	Turmfalke	sN	x	x		v	v	(v)	Die Art tritt regelmäßig im Plangebiet auf. Es ist anzunehmen, dass sie gelegentlich einen Nistplatz an den Strukturen der Gebäude anlegt. Vor Durchführung von Baumaßnahmen sind daher die Bestimmungen des § 24 LNatSchG zu beachten.
5512	AVI	EG	bgA	Turteltaube	sN	x			n			Als Lebensraum werden lichte Wälder und halboffenes Kulturland in wärmebegünstigter Lage besiedelt. Der Untersuchungsraum stellt nur ungünstige Habitatstrukturen bereit. Ein Nachweis der Art liegt aus dem Gebiet nicht vor.
5512	AVI	EG	bgA	Uhu	sN	x			n			Es sind keine geeigneten Nistplätze (Steinbrüche, Felswände) im Untersuchungsraum vorhanden. Eine Beeinträchtigung von Brutstandorten durch die Projektwirkungen ist nicht zu erwarten.
5512	AVI		bgA	Wacholderdrossel	sN	x	x		v	v	n	Die Art kommt in den angrenzenden Gehölzflächen im Umfeld des Gewerbestandortes vor. Diese Bereiche bleiben nahezu vollständig erhalten. Gelegentlich tritt sie auch als Nahrungsgast innerhalb der Gewerbeflächen auf. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.
5512	AVI		bgA	Wachtel	sN	x			n			Es sind keine geeigneten Lebensräume (Ackerflächen, ausgedehntes Grünland) im Untersuchungsraum vorhanden.
5512	AVI		bgA	Waldbaumläufer	sN	x			v	(v)	n	Potentiell können die Gehölze im Randbereich des Planungsraum von der Art besiedelt werden. Es liegen aber keine Nachweise vor. Vorkommen in den Gehölzbeständen sind auch weiterhin möglich.
5512	AVI	EG	bgA	Waldkauz	sN	x			n			Es sind keine geeigneten Waldflächen, die als Lebensraum dienen könnten, im Plangebiet vorhanden.
5512	AVI		bgA	Waldlaubsänger	sN	x			n			Es sind keine geeigneten Waldflächen, die als Lebensraum dienen könnten, im Plangebiet vorhanden.

Auswertung TK 25 Montabaur (5512)							Relevanz für den Wirkraum					
"Gewerbepark Kießling", VG Wirges	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTeFAKT (LANIS)	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
5512	AVI	EG	bgA	Waldohreule	sN	x			n			Die Art lebt im Halboffenland und benötigt Offenlandflächen mit niedrigem Bewuchs. Vorkommende Art konnten im Zuge der Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Eine Störung potentieller Niststandorte kann ausgeschlossen werden. Durch das Projekt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
5512	AVI		bgA	Waldschnepfe	pV	x			n			Es sind keine geeigneten Waldflächen, die als Lebensraum dienen könnten, im Plangebiet vorhanden.
5512	AVI		bgA	Waldwasserläufer			x		v	n		Die Art kommt gelegentlich auf dem Durchzug an den Gewässern des Tagebaus vor. Eine Beeinträchtigung durch das Projekt ist nicht zu erwarten.
5512	AVI	EG	bgA	Wanderfalke		x			v	(v)	n	Brutvorkommen sind potenziell an den Gebäuden möglich. Im Zuge der durchgeführten Kartierungen konnten jedoch keine Vorkommen festgestellt werden. Eine Beeinträchtigung der Art kann daher ausgeschlossen werden.
5512	AVI		bgA	Wasseramsel	sN	x			n			Es sind keine geeigneten Gewässerlebensräume im Plangebiet vorhanden. Eine Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden.
5512	AVI		bgA	Weidenmeise	sN	x			v	(v)	n	Potentiell können die Gehölze im Randbereich des Planungsraum von der Art besiedelt werden. Es liegen aber keine Nachweise vor. Vorkommen in den Gehölzbeständen sind auch weiterhin möglich.
5512	AVI	BAV	bgA	Wendehals	pV	x			n			Als Lebensraum sind vor allem strukturreiche Kulturlandschaften mit Gehölzen, Obstgärten, Parks und offener Wald (Laubwald, älterer Nadelwald) geeignet. Obligatorisch ist das Vorhandensein der Hauptnahrung Wiesenameisen (kurzrasige, v.a. magere Wiesen und Weiden, Halbtrockenrasen). Diese Lebensräume sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Vorkommen im Projektraum konnten nicht nachgewiesen werden.

Auswertung TK 25 Montabaur (5512)										Relevanz für den Wirkraum		
"Gewerbepark Kießling", VG Wirges	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTeFAKT (LANIS)	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK												
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5512	AVI	EG	bgA	Wespenbussard	sN	x			n			Es sind keine geeigneten Waldlebensräume im Plangebiet vorhanden. Eine Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden.
5512	AVI		bgA	Wiesenpieper	sN	x			n			Es sind keine geeigneten Lebensräume (Feucht- und Nasswiesen) im Projektraum vorhanden.
5512	AVI		bgA	Wintergoldhähnchen	sN	x			n			Es sind keine geeigneten Lebensräume mit Nadelbaum Beständen im Plangebiet vorhanden.
5512	AVI		bgA	Zaunkönig	sN	x	x	v	v	n		Die Art kommt in den angrenzenden Gehölzflächen im Umfeld des Gewerbestandortes als Brutvogel vor. Diese Bereiche bleiben nahezu vollständig erhalten. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.
5512	AVI		bgA	Zilpzalp	sN	x	x	v	v	n		Die Art kommt in den angrenzenden Gehölzflächen im Umfeld des Gewerbestandortes als Brutvogel vor. Diese Bereiche bleiben nahezu vollständig erhalten. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.
5512	AVI		bgA	Zwergtaucher	sN	x		v	(v)	n		Potenziell geeignete Lebensräume sind an den Gewässern im angrenzenden Tagebau vorhanden. Diese sind jedoch derzeit nicht von der Art besiedelt. Im Zuge der Planung werden diese Gewässer nicht verändert. Eine Beeinträchtigung der Art ist daher nicht zu erwarten.
5512	FleM	FFH	bgA	Bechsteinfledermaus	pV	x	x	n				Als typische Waldfledermaus sind keine Vorkommen im Plangebiet zu erwarten. Geeignete Winterquartiere wie Baumhöhlen, Stollen oder Höhlen sind nicht im Plangebiet vorhanden. Eine Beeinträchtigung ist daher unwahrscheinlich.
5512	FleM	FFH	bgA	Braunes Langohr	sN	x	x	n				Als typische Waldfledermaus sind keine Vorkommen im Plangebiet zu erwarten. Geeignete Winterquartiere wie Baumhöhlen, Stollen oder Höhlen sind nicht im Plangebiet vorhanden. Eine Beeinträchtigung ist daher unwahrscheinlich.

Auswertung TK 25 Montabaur (5512)							Relevanz für den Wirkraum					
"Gewerbepark Kießling", VG Wirges	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTeFAKT (LANIS)	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
5512	FleM	FFH	sgA	Fransenfledermaus	sN	x	x		n			Die Art jagt im Baumkronenbereich, aber auch über Feldgehölzen und bodennah zwischen Weidevieh auf Grünlandflächen. Die Nutzung des Projektraumes als Lebensraum ist daher unwahrscheinlich, wobei das angrenzende Offenland als Jagdhabitat genutzt werden kann und Wochenstuben sowie Winterquartiere in Gebäuden bestehen können. Eine Beeinträchtigung des Lebensraumes ist jedoch nicht gegeben, da durch das geplante Projekt keine erhebliche Änderung des Jagdhabitates erfolgt und die Nutzung des Offenlandes auch weiterhin als Nahrungshabitat möglich ist.
5512	FleM	FFH	bgA	Grosser Abendsegler	pV	x	x		v	(v)	n	Nutzung des Projektgebietes als Nahrungshabitat möglich. Es sind keine Wochenstuben oder Winterquartiere im Bereich des Projektwirkraumes vorhanden. Durch die Planung ist keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes zu erwarten.
5512	FleM	FFH	bgA	Grosses Mausohr	sN	x	x		n			Die Art jagt in Wäldern ohne dichten Unterwuchs, an Laubwaldrändern, entlang von Waldschneisen, in Parks und an Wegen, über abgemähten Wiesen und Weiden sowie niedrigen Brachen. Potenziell geeignete Jagdgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.
5512	FleM	FFH	bgA	Kleine Bartfledermaus	pV	x	x		v	(v)	n	Jagd in Parks, Gärten und Ortschaften (an Straßenlaternen), Sommerquartiere an waldnahen Gebäuden, Nistkästen, Baumhöhlen; Wochenstuben in Dachstühlen und an Hausspalten; Winterquartiere in Stollen und Höhlen; Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat möglich. Eine Beeinträchtigung des Lebensraumes ist nicht gegeben, da durch das geplante Projekt keine erhebliche Änderung des Jagdhabitates erfolgt und die Nutzung des Plangebietes auch weiterhin als Nahrungshabitat möglich ist.

Auswertung TK 25 Montabaur (5512)							Relevanz für den Wirkraum					
"Gewerbepark Kießling", VG Wirges	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTeFAKT (LANIS)	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
5512	FleM	FFH	bgA	Wasserfledermaus	sN	x	x		n			Die Wasserfledermaus jagt bevorzugt über Wasserflächen oder an Gewässerrändern. Sie nutzt aber auch gelegentlich angrenzendes Offenland zur Nahrungssuche, wobei sie in geringer Höhe jagt. Wochenstuben werden in Gebäuden oder Baumhöhlen angelegt. Als Winterquartier nutzt die Art Stollen und Höhlen, aber auch Keller und Bunker. Geeignete Lebensräume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung der Art durch das geplante Projekt kann daher ausgeschlossen werden. Keine Nachweise aus den Kastenquartieren.
5512	FleM	FFH	bgA	Zwergfledermaus	sN	x	x	x	v	v	(v)	Potentiell geeignete Quartierstandorte sind an und in den Gebäuden vorhanden. Vor Durchführung von Baumaßnahmen sind daher die Bestimmungen des § 24 LNatSchG zu beachten.
5512	FleM	FFH	bgA	Zweifarbflodermaus	pV	x			n			Die Zweifarbfledermaus ist eine Felsfledermaus, die ursprünglich in felsreichen Waldgebieten vorkommt. Als Ersatz für Felsen werden sekundär auch Gebäude in Innenstadtbereichen, Vorstädten und ländlichen Regionen angenommen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil im siedlungs- und siedlungsnahen Bereich aufgesucht. Eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat ist daher nicht anzunehmen. Es sind keine geeigneten Quartierstandorte oder Lebensräume im Untersuchungsraum vorhanden. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten. Es liegen keine Nachweise aus dem Plangebiet vor.

Auswertung TK 25 Montabaur (5512)										Relevanz für den Wirkraum		
"Gewerbepark Kießling", VG Wirges	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTeFAKT (LANIS)	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODon = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
5512	LEPT	FFH	bgA	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	sN	x			n			Die Art besiedelt feuchte Wiesen mit Vorkommen des Gr. Wiesenknopfes. Geeignete Lebensräume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Im Zuge der Kartierungen konnten auch keine Vorkommen nachgewiesen werden. Eine Beeinträchtigung ist daher auszuschließen.
5512	LEPT	FFH	bgA	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	sN	x			n			Die Art besiedelt feuchte Wiesen mit Vorkommen des Gr. Wiesenknopfes. Geeignete Lebensräume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Im Zuge der Kartierungen konnten auch keine Vorkommen nachgewiesen werden. Eine Beeinträchtigung ist daher auszuschließen.
5512	MAM	FFH	bgA	Haselmaus	pV	x			v	v	n	Potentiell geeignete Lebensraumstrukturen befinden sich in den Randbereichen des Plangebietes mit Hecken und Hochstaudenfluren. Diese Bereiche werden im Zuge der Planung nahezu vollständig erhalten. Eine Beeinträchtigung der Art ist daher für potenzielle Vorkommen nicht zu erwarten.
5512	MAM	FFH	bgA	Luchs	pV	x			n			Die Art kommt in Deutschland in inselartigen Populationen nur im Bayerischen Wald, im Harz und im Pfälzer Wald vor. Auch wenn einzelne Individuen ausgehend von diesen Populationen angrenzende Gebiete durchwandern, ist ein Vorkommen im Plangebiet auf Grund der großen Distanz zu den bestehenden Vorkommen sehr unwahrscheinlich. Nachweise der Art aus dem Plangebiet und dessen Umfeld liegen nicht vor.

Auswertung TK 25 Montabaur (5512)							Relevanz für den Wirkraum					
"Gewerbepark Kieselring", VG Wirges	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTeFAKT (LANIS)	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
5512	MAM	FFH	bgA	Wildkatze	pV	x			n			Die Art besiedelt ungestörte Waldlandschaften. Der Lebensraum im Plangebiet ist daher ungeeignet, da zusammenhängende Waldgebiete nicht vorhanden sind und eine Störung durch die gewerbliche Nutzung besteht. Es sind keine Kernlebensräume betroffen. Eine Nutzung als Streifgebiet ist auch nach Projektumsetzung möglich.
5512	MOL	FFH	bgA	Kleine Flussmuschel	pV	x			n			keine Vorkommen wegen des Fehlens geeigneter Habitate (klares, sauerstoffreiches Gewässer)
5512	REP	FFH	bgA	Mauereidechse	pV	x			v	(v)	n	Lebensraum sind sonnige Biotope mit krautiger Vegetation, Brombeergebüschen und hohem Strukturanteil. Die Art benötigt sandige Plätze in S/SW-Exposition zur Eiablage. Geeignete Lebensraumstrukturen sind derzeit im Plangebiet nur sehr kleinflächig in den Randbereichen des Parkplatzes und des Lagerplatzes vorhanden. Im Zuge der Kartierungen konnten keine Vorkommen nachgewiesen werden.
5512	REP	FFH	bgA	Zauneidechse	sN	x			v	(v)	n	Lebensraum sind sonnige Biotope mit krautiger Vegetation, Brombeergebüschen und hohem Strukturanteil. Die Art benötigt sandige Plätze in S/SW-Exposition zur Eiablage. Geeignete Lebensraumstrukturen sind derzeit im Plangebiet nur sehr kleinflächig in den Randbereichen des Parkplatzes und des Lagerplatzes vorhanden. Im Zuge der Kartierungen konnten keine Vorkommen nachgewiesen werden.
5512	REP	FFH	bgA	Europäische Sumpfschidkröte	sN	x			n			Es sind keine geeigneten Gewässerlebensräume im Plangebiet vorhanden.